

Entschuldigungsordnung und Versäumnisregelung Praktikum (fpA)

Präambel

Die Schüler*innen tragen die Verantwortung dafür, dass sie benotet werden können. Daher sind alle Regelungen der Entschuldigungsordnung und Versäumnisregelungen fpA dringend zu beachten. **Jede Fehlzeit im Unterricht und im Praktikum muss entschuldigt werden.**

§ 1) Krankmeldung Unterricht

- Krankmeldung über das Elternportal vor Schulbeginn (d.h. vor 08:15 Uhr)
- in Ausnahmefällen telefonische Krankmeldung im Sekretariat
- Krankmeldung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung
→ verlängert sich die Erkrankung, muss eine erneute Krankmeldung erfolgen!
- Erkrankung während des Schultags
→ Abmeldung bei der Lehrkraft der nächsten Unterrichtsstunde
→ zusätzlich Abmeldung im Sekretariat

§ 2) Entschuldigung

Jede Fehlzeit im Unterricht muss entschuldigt werden.

- Durch die Krankmeldung über das Elternportal gilt eine Erkrankung für 1 bis 3 Tage als schriftlich entschuldigt.
- Bei telefonischer Krankmeldung: spätestens am 2. Tag des Wiederbesuchs der Schule Einreichung einer schriftlichen Entschuldigung
- Bei Erkrankung während des Schultages → immer Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung (wenn kein ärztliches Attest für die Fehlzeit verlangt wurde)
- Verwendung der schuleigenen Formulare für alle schriftlichen Entschuldigungen!
- Zwingende Vorlage eines ärztlichen Attestes:
→ Bei Erkrankung an Tagen mit **angekündigten Leistungserhebungen** (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate u.a.m.)
Achtung: Dies gilt auch, wenn nur eine Unterrichtsstunde an diesem Tag versäumt wird!
→ bei Erkrankungen länger als 3 Tage
Das ärztliche Attest muss während der Zeit der Erkrankung ausgestellt sein und spätestens am 2. Tag des Wiederbesuchs der Schule im Sekretariat vorgelegt werden.

§ 3) Attestpflicht

- Für bis zu 5 Fehlzeiten (nicht zusammenhängend) Eigenentschuldigung möglich (über Elternportal oder schriftlich)
→ bei Minderjährigen Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten über Elternportal oder schriftlich
→ für jede weitere Absenz ist ein ärztliches Attest vorzulegen (Attestpflicht)

§ 4) Befreiungen und Beurlaubungen

- Beantragung von Befreiung vom Unterricht oder von Beurlaubungen rechtzeitig über das Elternportal
- Nur aus dringenden Gründen möglich
- Genehmigung nur durch Schulleitung möglich
- keine Befreiungen möglich für Tage mit Leistungserhebungen
- Ablehnung von Befreiungsanträgen für Tage direkt vor oder nach Schulferien
- kurzfristige Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden in begründeten Ausnahmefällen nur durch die Schulleitung
- Befreiung vom Sportunterricht nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests:
Wird ohne Vorlage eines Attests nicht am Sportunterricht teilgenommen, wird die Leistung mit der Note 6 bewertet.

§ 5) Verspätung

Pünktlichkeit bei Unterrichtsbeginn und nach den Pausen ist die Pflicht der Schüler*in.

- Bei mehr als 10 Minuten **Verspätung** kann der Schüler/die Schülerin bis zur nächsten Zwischenpause vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- Bei Verspätungen auf Grund der Verkehrssituation (Stau, ÖPNV) soll diese telefonisch im Sekretariat gemeldet werden.

§ 6) Abschlussprüfung

Eine **Teilnahme** an der **Abschlussprüfung** ist ausgeschlossen, wenn **mehr als 5 Unterrichtstage** im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden. (vgl. FOBOSO § 31(2)).

§ 7) Krankmeldung Praktikum

Während der Praktikumsblöcke ist eine besondere Vorgehensweise für Krankmeldungen zu beachten.

- zusätzlich zum Eintrag der Erkrankung im Elternportal → unverzügliche Krankmeldung bei der Praktikumsstelle
- Fehltage im Praktikum müssen **immer ärztlich attestiert** werden.
- Fehltage müssen nachgearbeitet werden, wenn sie:
→ unentschuldigt oder nicht attestiert sind,
→ auf der Befreiung für eine Fahrprüfung beruhen
→ die Anzahl von 5 attestierten Fehltagen pro Schulhalbjahr überschreiten.
- Das ärztliche Attest wird der Praktikumsstelle spätestens am 2. Tag des Wiederbesuchs in Kopie vorgelegt und das Original wird der Schule zugeleitet.